

§. 6.

Zur Ausstellung von Paßkarten und zwar in der §. 2 Satz 3 angegebenen Einschränkung sind im Fürstenthume nur befugt: die Fürstlichen Landrathsdämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.

§. 7.

Der Preis der Paßkarte beträgt einschließlich der Ausfertigungsgebühr 17½ Kr. = 5 Sgr.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 9.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wozin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen, als Familienglieder oder Dienstkoten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, wenn nicht gesetzlich Kriminal-Strafen erfolgen, einer Geldstrafe bis zu 25 Thlr. = 43 Fl. 45 Kr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 10.

Jeder Angehörige eines der eben gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb des Fürstenthums reiset, ohne einen Paß (Wandertuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu gefährter Legitimation ausgeschlossen resp. in seine Heimath zurückgewiesen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizei-Behörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimations-Mittel auszuweisen.

§. 11.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizei-Beamten des einen der obengedachten Staaten befugt,